

IV 110EU

Richtlinien zur Vergabe ab Erreichen der EU-Schwellenwerte – Verhandlungsverfahren

1. Allgemeines

Die vergaberechtliche Verpflichtung zur Anwendung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) besteht oberhalb der EU-Schwellenwerte (siehe [IV 100](#)). Die Auftragswertermittlung wird in [IV 103](#) erläutert.

Gemäß Abschnitt 6 VgV sind Architekten- und Ingenieurleistungen, die nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog zu vergeben. Die Wahl des Vergabeverfahrens ist im Vergabevermerk zu begründen.

In dieser Richtlinie wird das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb beschrieben.

In allen Phasen des Verfahrens sind die Bewerber gleich zu behandeln, die Integrität der Daten, die Vertraulichkeit der Bewerberunterlagen und -angaben und die Transparenz des Verfahrens sind zu gewährleisten. Das Diskriminierungsverbot ist einzuhalten.

Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet (§ 77 Absatz 1 VgV), ausgenommen bei Wettbewerben (siehe [IV 104](#)) und Lösungsvorschlägen (siehe unter 4.11 Auftragserteilung).

1.1. Fristen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Mindestfristen und Verkürzungsmöglichkeiten für die Durchführung von Verhandlungsverfahren.

Mindestfristen (in Kalendertagen KT)	Vorgabe von ... KT	Verkürzung auf ... KT	Begründung	Fundstelle
Teilnahmefrist	30	0	ohne Teilnahmewettbewerb	§ 14 Absatz 4 VgV
		15	hinreichend begründete Dringlichkeit ¹⁾	§ 17 Absatz 3 VgV
Angebotsfrist	30	25	elektronische Abgabe	§ 17 Absatz 9 VgV
		10	Vorinformation	§ 38 Absätze 1 bis 3 VgV
			hinreichend begründete Dringlichkeit ¹⁾	§ 17 Absatz 8 VgV
			ohne Einigung ²⁾	§ 17 Absatz 7 Satz 2 VgV
		beliebig	einvernehmliche Einigung	§ 17 Absatz 7 Satz 1 VgV
Wartefrist	15	10	Versendung auf elektronischem Weg	§ 134 Absatz 2 GWB

¹⁾ Die verordneten Fristen haben bieterschützenden Charakter. Ihre Verkürzung stellt insofern einen Ausnahmetatbestand dar und ist als solcher vom öffentlichen Auftraggeber eng auszulegen und zu beweisen. Dabei sind die Interessen des öffentlichen Auftraggebers den Belangen des Bewerbers grundsätzlich dann unterzuordnen, wenn die maßgeblichen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind. Nicht ausreichend sind rein verwaltungsinterne Gründe, etwa Personalmangel durch Urlaub oder Krankheit oder die Absicht durch Verkürzung der Fristen die Anzahl der Teilnehmer einzugrenzen. Die „hinreichend begründete Dringlichkeit“ nach § 17 Absätze 3 und 8 VgV setzt – im Gegensatz zu den „dringlichen, zwingenden Gründen“ nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV – keine höhere Gewalt oder grundsätzlich Gegebenheiten voraus, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen.

Eine hinreichend begründete Dringlichkeit kann z.B. dann vorliegen, wenn im Rahmen eines begonnenen Projekts unvorhergesehen eine ergänzende schnelle Beauftragung von Dienstleistungen notwendig wird.

²⁾ Im Falle einer Verkürzung der regulären Angebotsfrist muss die Bearbeitungszeit für die Bieter angemessen sein. Hierzu wird empfohlen, grundsätzlich Einvernehmen mit den Bietern zu erzielen.

Da die vorstehenden Fristen nach Kalendertagen bestimmt werden, gilt bezüglich des Fristbeginns stets § 187 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (der Tag nach Absendung der Bekanntmachung, der Aufforderung zum Angebot bzw. des Informationsschreibens) und bezüglich des Fristendes gilt für die Teilnahme- und Angebotsfrist § 188 Absatz 1 BGB i. V. m. § 193 BGB (der letzte Tag der Frist; hierbei tritt an die Stelle eines Sonnabends oder eines Sonn- oder Feiertages der nächste Werktag). In Bezug auf die Wartefrist des § 134 GWB soll nach nationaler Rechtsprechung weder § 193 BGB, noch Art. 3 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1182/17 gelten, sodass die Zuschlagserteilung am letzten Tag der Frist möglich sei, unabhängig davon ob diese am Wochenende oder Feiertag oder Werktags abläuft. Ob der EuGH diese Auffassung teilen würde, ist mindestens fraglich. **Daher empfiehlt es sich zur Vermeidung rechtlicher Risiken, das Informationsschreiben nach § 134 GWB bis zur Klärung dieser Rechtsfrage stets so zu versenden, dass die Frist sicher an einem Werktag endet**, da sowohl eine zu kurze als auch zu lang berechnete Frist das Risiko der Unwirksamkeit nach § 135 GWB birgt.

1.2. Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb

In den abschließend aufgelisteten Fällen des § 14 Absatz 4 VgV können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Bei der Auslegung der Tatbestände ist deren Ausnahmecharakter zu beachten. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist sehr außergewöhnlichen Umständen vorbehalten. Die Ausnahmetatbestände sind nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der Nachprüfungsinstanzen restriktiv auszulegen. Die Entscheidung ist im Vergabebevermerk ([IV 111EU F](#)) zu erläutern.

Von besonderer Bedeutung im Anwendungsbereich von Abschnitt 6 der VgV ist der Ausnahmetatbestand nach § 14 Absatz 4 Nummer 8 VgV. Im Anschluss an einen Planungswettbewerb kann auf einen Teilnahmewettbewerb verzichtet werden, wenn in der Wettbewerbsbekanntmachung die Absicht angekündigt wurde, den Auftrag im Anschluss an den Wettbewerb an den Gewinner oder einen der Preisträger zu erteilen. Die Eignungsprüfung hat wegen des Wegfalls des Teilnahmewettbewerbs bereits im Rahmen des Planungswettbewerbs zu erfolgen, ebenso müssen wesentliche Vergabeunterlagen bereits mit der Auslobung des Wettbewerbs veröffentlicht werden (vgl. [IV 104](#) – Richtlinien zur Durchführung von Wettbewerben).

Bei Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb beginnt das Vergabeverfahren bei Punkt 4 –Verhandlungsverfahren.

1.3. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation

Grundsätze und Anforderungen an die Kommunikation im Vergabeverfahren sind in §§ 9 bis 12 VgV geregelt: Verwendung elektronischer Mittel, Registrierung, Dokumentation, Unversehrtheit / Vertraulichkeit / Echtheit der Daten, diskriminierungs- und barrierefreier Zugang. Die Vergabeplattform des Landes Berlin gewährleistet diese Anforderungen. Ihre Benutzung ist für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte für die landesunmittelbare Verwaltung verbindlich vorgeschrieben (Nummer 8.3 AV zu § 55 LHO). Der Zugang erfolgt über <https://www.berlin.de/vergabeplattform/>.

Bekanntmachungen sind elektronisch über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln (§ 40 VgV). Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abgerufen werden können (§ 41 VgV).

Interessenten, Bewerber und Bieter haben ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel (§ 53 Absatz 1 i. V. m. § 81 VgV) zu übermitteln. Da der öffentliche Auftraggeber nach § 10 VgV das Sicherheitsniveau festlegt, kann er im Ausnahmefall eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur verlangen. Eine andere Form der Übermittlung kann nur aus besonderen Gründen verlangt werden, welche im Vergabebevermerk entsprechend zu dokumentieren sind. Ein Grund kann sein, wenn physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind (§ 53 Absatz 2 VgV).

Die mündliche, auch telefonische Kommunikation ist zulässig, sofern sie nicht die Vergabeunterlagen, Teilnahmeanträge, Interessenbestätigungen oder Angebote betrifft. Sie ist hinreichend zu dokumentieren (§ 9 Absatz 2 VgV).

2. Bekanntmachung, Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / zur Interessensbestätigung

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gliedert sich grundsätzlich in zwei Verfahrensschnitte. Es erfolgt eine klare zeitliche Trennung zwischen Eignungs- und Angebotswertung.

Im Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags auf. Hier erfolgt die vorgezogene Eignungswertung. Nur Unternehmen, die fachkundig und leistungsfähig sind und die nicht ausgeschlossen wurden, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert (§ 42 Absatz 2 VgV).

Die Anzahl geeigneter Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, kann begrenzt werden. Die vorgesehene Mindestzahl und ggf. auch die Höchstzahl sowie die objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern sind in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / zur Interessensbestätigung anzugeben (§ 51 Absatz 1 VgV). Die Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein. In jedem Fall muss der Wettbewerb gewährleistet sein (§ 51 Absatz 2 VgV).

GWB und VgV betonen die Angemessenheit von Eignungskriterien mit Blick auf **kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger**. Daher sind Eignungskriterien bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können (§ 75 Absatz 4 VgV).

Es besteht die Möglichkeit, sich zu **Bewerber- oder Bietergemeinschaften** zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (§ 43 Absatz 2 VgV).

Für **aus- und inländische Bewerber** sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (**vorbefasstes Unternehmen**), so muss der Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird (siehe § 7 Absatz 1 und 2 VgV). Unter den möglichen Maßnahmen sind stets diejenigen zu ergreifen, die für das vorbefasste Unternehmen die mildesten sind. Beispielsweise könnten, sofern dies mit Geheimhaltungspflichten oder Schutzrechten vereinbar ist, die Bewerber oder Bieter auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden statt das vorbefasste Unternehmen auszuschließen.

Vor einem Ausschluss ist dem vorbefassten Unternehmen stets die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann (§ 7 Absatz 3 VgV).

2.1. Inhalte der Bekanntmachung

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist europaweit bekanntzumachen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind alle wesentlichen Angaben und Regelungen (z.B. Hinweise auf Ausschlussgründe, Nennung und Gewichtung von Eignungs- und Zuschlagskriterien) sowie alle notwendigen Nachweise (z.B. Eigenerklärungen, Belege und sonstigen Unterlagen) in der Auftragsbekanntmachung (und nicht ausschließlich in den Vergabeunterlagen) aufzuführen. Außerdem ist der Zeitpunkt zu benennen, an dem die jeweilige Unterlage voraussichtlich einzureichen ist.

Einzelheiten zu den Inhalten (grundsätzlich einzusetzende Pflichttexte sowie einzelfallbezogene Bedarfstexte) siehe Richtlinien zu EU-Bekanntmachungen – [IV 123EU](#).

In der Auftragsbekanntmachung ist vorzugeben, auf welchem Weg die Teilnahmeanträge einzureichen sind, siehe auch Punkt 1.3. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation.

2.2. Inhalte der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / zur Interessensbestätigung EU

Die Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen (§ 29 Absatz 1 VgV). Sie bestehen aus den Bewerbungsunterlagen zum Teilnahmeantrag sowie den Vergabe- und Vertragsunterlagen für die Angebotsphase, die aus diesem Grund bereits zeitgleich mit der Bekanntmachung zum Teilnahmewettbewerb auf der Vergabeplattform Berlin zur Information zur Verfügung zu stellen sind.

2.3. Bewerbungsunterlagen zum Teilnahmeantrag

Mit dem Teilnahmeantrag werden insbesondere die Eignungskriterien und die Kriterien zur Bewerberauswahl geprüft.

Die vom Bewerber zu beachtenden Unterlagen sowie die mit dem Teilnahmeantrag / der Interessensbestätigung einzureichenden Unterlagen werden im Formular [IV 122EU F](#) (Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb - Interessensbestätigung) genannt, ebenso die maßgebenden Mindeststandards, Kriterien und

Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge bzw. Interessensbestätigungen, siehe [IV 122EU](#) (Richtlinien zu Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb -Interessensbestätigung).

2.4. Vergabeunterlagen für die Angebotsphase

Weitere Angaben, z.B. zur Aufgabenstellung oder zu den Auftragsbedingungen, sind Bestandteil der Vergabeunterlagen für die Angebotsphase.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ([IV 211EU F](#)) als Teil dieser Vergabeunterlagen sind Termine, Phasen, Erklärungen, Formulare etc. zu benennen, insoweit dies noch nicht in der Auftragsbekanntmachung geschehen ist. Auch der Vertragsentwurf mit Anlagen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Weitere Hinweise finden sich in den Richtlinien zur Aufforderung eines Angebots EU ([IV 211EU](#)).

3. Teilnahmewettbewerb

Die Teilnahmefrist wird auf mindestens 30 Kalendertage festgesetzt (§ 17 Absatz 2 VgV). Für das Verhandlungsverfahren darf sie bei hinreichend begründeter Dringlichkeit auf mindestens 15 Kalendertage verkürzt werden (§ 17 Absatz 3 VgV) – siehe 1.1 Fristen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit (Verschluss, Verschlüsselung) bis zum Ablauf der Teilnahmefrist gewahrt ist und die Bewerbungsunterlagen solange unter Verschluss bleiben (§ 55 Absatz 1 VgV). Zudem hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass seine Empfangsmedien die Anforderungen der §§ 10 bis 12 VgV erfüllen. Für Vergaben, die über die Vergabeplattform des Landes Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeplattform/>) abgewickelt werden, wird dies gewährleistet.

Die Öffnung der eingegangenen Teilnahmeanträge hat gemäß § 55 VgV unverzüglich nach Ablauf der Teilnahmefrist zu erfolgen und erfordert kein Vier-Augen-Prinzip. Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist gemäß § 8 VgV zu dokumentieren. Anzugeben sind mindestens die Anzahl der Teilnahmeanträge, besondere Vorkommnisse, verspätete Eingänge und ggf. fehlende Signaturen.

3.1. Teilnahmeantrag

Das Einreichen eines Teilnahmeantrags ([IV 1221 F](#)) ist notwendige Voraussetzung, um als Bewerber am Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Bieter für das nachfolgende Verhandlungsverfahren teilzunehmen. Im Fall einer Bergergemeinschaft hat jedes Mitglied der Gruppe einen Teilnahmeantrag einzureichen.

Gemäß § 48 Absätze 1 und 2 VgV sind vom öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich Eigenerklärungen zu fordern. Sollten Bescheinigungen oder sonstige Nachweise angefordert werden, verlangt er vorrangig solche Dokumente, die vom Online-Archiv eCertis abgedeckt sind: <https://ec.europa.eu/tools/ecertis/#/search>. Hierdurch sollen eine zügige Abwicklung der Vergabeverfahren gewährleistet und der Aufwand für alle Beteiligten verringert werden. Zu diesem Zweck wurde auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) in § 50 VgV verankert.

Eigenerklärungen, Belege und Unterlagen sind nur dann gemeinsam mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wenn dies in der Bekanntmachung gefordert ist.

3.2. Ausschlussprüfung

Die in der Bekanntmachung geforderte Eigenerklärung (EEE oder Eigenerklärung zur Eignung EU – [IV 124 F](#)) reicht zunächst für die Beurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Unternehmen und Ausschluss von Bewerbern nach § 42 VgV aus. Bei Nichtvorliegen einer solchen Erklärung (ggf. nach Nachforderung mit Fristsetzung) ist der Bewerber wegen Unzuverlässigkeit vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Hat der Auftraggeber Kenntnis über eine rechtskräftige Verurteilung nach § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) entgegen der vom Bieter eingereichten Eigenerklärung erlangt, kann der Bewerber diese Kenntnis durch Nachweise gemäß § 48 Absätze 4 und 5 VgV widerlegen durch Vorlage eines Auszugs aus einem einschlägigen Register, insbesondere eines Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde. Ist dies nicht möglich, kann auch eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung nach Maßgabe von § 48 Absatz 6 VgV erfolgen. Kann der Bewerber die Unrichtigkeit der Kenntnis nicht widerlegen, ist er zwingend vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vor und wurden von dem Unternehmen Selbstreignungsmaßnahmen ergriffen, werden diese vom öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der

Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen als unzureichend erachtet, so ist das Unternehmen auszuschließen und die Entscheidung gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Eine Pflicht für den Auftraggeber, durch gezielte Recherchen „Kenntnis zu erlangen“, besteht nicht.

Bei den Kriterien des § 124 GWB muss ein Ausschluss vom weiteren Verfahren aufgrund der „kann“-Bestimmung im Einzelfall des konkreten Auftrages geprüft und abgewogen werden. Diese Ermessensentscheidung ist immer unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots zu treffen.

Die in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe sind abschließend und nicht um zusätzliche Gründe erweiterbar.

Das Ergebnis und die Begründung von Entscheidungen betreffend die Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 VgV ist für jeden Einzelfall im Vergabevermerk hinreichend zu dokumentieren - siehe Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb – formale Prüfung ([IV 130 F](#)).

3.3. Eignungsprüfung

Der verbliebene Bewerberkreis wird nach den in der Auftragsbekanntmachung geforderten und im Teilnahmeantrag benannten Eigenerklärungen, Nachweisen und Angaben beurteilt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen.

Anträge von Unternehmen, die die Eignungskriterien nachweislich nicht erfüllen und Anträge, die nicht den Form- und Übermittlungserfordernissen (§ 53 VgV) an die Teilnahmeanträge genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Wenn sich Bewerber oder Bieter der **Kapazitäten anderer Unternehmen** bedienen, können diese im weiteren Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall hat die Vorlage eines Verzeichnisses anderer Unternehmen, Formblatt [IV 125 F](#) (Wirt-235) und einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, Formblatt [IV 126 F](#) (Wirt-236) Bedingung (§ 36 VgV bzw. § 47 VgV) zu erfolgen.

Dies gilt für Bewerber und Bergewerkschaften gleichermaßen.

Einzelheiten siehe Richtlinien zu Unteraufträge/Eignungsleihe sowie zur Verpflichtungserklärung benannter Unternehmen [IV 125](#).

3.3.1. Eignungsprüfung unter Verwendung der Eigenerklärung zur Eignung (IV 124 F) oder des Bewerberbogens (IV 1222EU F)

Endgültige Eignungsprüfung

Der Auftraggeber fordert im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und im wettbewerblichen Dialog nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind (§ 42 Absatz 2 VgV).

D.h. **vor** der Aufforderung zur Angebotsabgabe müssen die ausgewählten Bewerber, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen, mit Fristsetzung aufgefordert werden, die tatsächlichen Bescheinigungen und sonstigen Nachweise beizubringen. Die endgültige Eignungsprüfung erfolgt anhand der Angaben im ausgefüllten Bewerberbogen ([IV 1222EU F](#)) oder in der ausgefüllten Eigenerklärung zur Eignung ([IV 124 F](#)), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Siehe Hinweise zum Bewerberbogen – [IV 1222EU](#) bzw. Hinweise zur Eigenerklärung zur Eignung – [IV 124EU](#).

3.3.2. Eignungsprüfung unter Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Vorläufige Eignungsprüfung

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber gemäß § 48 Absatz 3 VgV für das Vergabeverfahren zunächst auch die Vorlage einer **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung** (EEE). Die Verwendung der EEE berechtigt den öffentlichen Auftraggeber nach der Vorgabe des § 50 Absatz 2 VgV, von den Bewerbern oder Bietern jederzeit während des Verfahrens sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen einzufordern, wenn dies zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ausreichend viele geeignete Bieter im Verfahren verbleiben und nicht wegen unzureichend erbrachter Nachweise erst sehr spät im Verfahren ausgeschlossen werden.

Zum Vorbereiten, Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE wurde ein elektronischer Dienst der EU eingerichtet. Dieser Service zur Erstellung einer EEE wurde Anfang Mai 2019 abgeschaltet. Vergleichbare alternative deutschsprachige EEE-Services sind auf dieser Seite des Beschaffungsamtes des Bundes aufgelistet: <https://eee.evergabe-online.de/>

3.3.3. Prüfung der Eignung nach einem Planungswettbewerb

Nach einem Planungswettbewerb sind in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen, sofern dies nicht im Vorfeld des Planungswettbewerbs überprüft wurde (siehe auch § 80 Absatz 1 VgV).

3.4. Nachfordern von Unterlagen

Das Nachfordern von Unterlagen ist gemäß § 56 VgV möglich. Voraussetzung ist immer eine Aufforderung des Auftraggebers unter Setzung einer Nachfrist (§ 56 Absatz 4 VgV) – siehe Formular [IV 129EU F](#). Die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung sind dabei zu beachten. Gemäß § 56 Absatz 2 VgV ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird, siehe Richtlinien zur Nachforderung von Unterlagen ([IV 129EU](#)).

3.5. Auswahl der Bewerber für die Verhandlung

Ziel der Auswahl ist es, einen Kreis aus geeigneten - d.h. fachkundigen und leistungsfähigen - Bewerbern zu ermitteln, die wirtschaftlich-finanzielle und technisch-berufliche Mindeststandards erfüllen und die nicht nach §§ 123 und 124 GWB i. V. m. § 42 VgV ausgeschlossen wurden.

Ein Anspruch der Bewerber auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren besteht nicht. Es besteht aber ein Anspruch auf eine sachgerechte Auswahl der Bewerber.

Zur Begrenzung der Anzahl geeigneter Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, siehe 2 Bekanntmachung, Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / zur Interessensbestätigung .

Die festgelegten Mindeststandards und Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Es handelt sich dabei um Kriterien, die im Sinne eines „Mehr an Eignung“ festgelegt werden, beispielsweise bezüglich der Qualität der vorzulegenden Referenzen.

Entscheidend ist, dass die Frage der Eignung mit einer Abstufung dargestellt wird, also eine Rangfolge erzeugt wird. Die Auswahlentscheidung für die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss sich nach dieser Rangfolge richten.

Erfüllt ein Bewerber einen Mindeststandard nicht, dann fehlt ihm die für diesen öffentlichen Auftrag erforderliche Eignung und er kann nicht zur Angebotsabgabe bzw. zur Verhandlung aufgefordert werden. Das Ergebnis und die Begründung von Entscheidungen zum Nichterfüllen von Mindeststandards ist für jeden Einzelfall im Vergabevermerk hinreichend zu dokumentieren – siehe Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb – formale Prüfung ([IV 130 F](#)).

Erfüllt ein Bewerber die objektiven Auswahlkriterien nur teilweise aber im vorgegebenen Rahmen (z.B. bei Referenzen, Berufs- oder Baustellenerfahrung), muss sich dies in der Punktbewertung entsprechend niederschlagen.

Umsatzwerte, Anzahl von Beschäftigten, etc. können nicht der Höhe nach linear bepunktet werden. Leitgedanke bei Bepunktungswertungen kann dabei nur sein, ob das Unternehmen in der Lage ist, das Auftragsvolumen zuverlässig abzuwickeln. D.h. der alleinige Ansatz „je höher der Umsatz bzw. je mehr Mitarbeiter, umso höher die Bewertung“ ist unzulässig, da er dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot widerspricht.

Wichtig bei Verwendung einer Bewertungsmatrix:

- Eine Matrix muss nach herrschender Rechtsprechung vor Ablauf der Teilnahmefrist und vor Kenntnis der Teilnahmeanträge festgelegt sein. In der Dokumentation muss deshalb festgehalten sein, wann und von wem die Bewertungsmatrix bzw. eine Gewichtung von Auswahlkriterien festgelegt wurde.
- Ein Bewertungsschema muss schlüssig abstufen. Fehlt die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit, verhindert dies die verpflichtend zu gewährleistende differenzierte Betrachtung und Nachprüfbarkeit und stellt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar.

- Bei Anwendung einer tabellarischen Bewertung nach Punkten ist in jedem Fall für jeden Bewerber ergänzend im Einzelnen darzulegen und zweifelsfrei zu begründen, weshalb ein Bewerber nicht berücksichtigt wurde.

Als Muster für eine Bewertungsmatrix im Teilnahmewettbewerb sowie zur Dokumentation der Auswahl steht das Formular [IV 131 F](#) (Auswahl der Bewerber im Teilnahmewettbewerb) zur Verfügung.

Nach Vorliegen des Bewertungsergebnisses sind diejenigen Bewerber auszuwählen, die als Bieter zur Verhandlung aufgefordert werden sollen. Siehe auch Punkt 4.1 Aufforderung zum Angebot und zur Verhandlung.

3.6. Losverfahren

Diese Regelung gibt es nur im Abschnitt 6 der VgV, d.h. für Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreiben werden kann.

Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 VgV gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden (§ 75 Absatz 6 VgV).

Das Losverfahren muss von mindestens drei Personen durchgeführt werden, mindestens eine dieser Personen darf am betroffenen Verfahren bislang nicht beteiligt gewesen sein. Die Gründe und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

3.7. Information an die nicht berücksichtigten Bewerber

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind die nicht berücksichtigten Bewerber mithilfe des Formblatts Informationsschreiben / Nichtberücksichtigung [IV 132EU F](#) (Wirt-132 EU) zu informieren und über die Gründe für die Ablehnung ihres Teilhmantrags zu unterrichten (§ 62 VgV).

Einzelheiten siehe Richtlinien zu Informationsschreiben / Nichtberücksichtigung [IV 132EU](#).

3.8. Abschluss des Teilnahmewettbewerbs

Entsprechend der in der Auftragsbekanntmachung eingetragenen „geplanten (Mindest-) Anzahl“ sollen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Liegt die Anzahl geeigneter Bewerber unterhalb dieser Mindestzahl, kann das Vergabeverfahren trotzdem fortgeführt werden. Es sind dann alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern (§ 51 Absatz 3 VgV).

Das Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs ist zu dokumentieren. Anzugeben sind mindestens die Namen der berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Bewerber sowie eine Darstellung der Gründe für ihre Auswahl bzw. Nichtberücksichtigung (§ 8 Absatz 2 Nummer 3 VgV).

4. Verhandlungsverfahren

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs folgt das Verhandlungsverfahren. Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb werden die vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmen unmittelbar zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert- siehe Richtlinien zu Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU ([IV 211EU](#)).

Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen (finalen) Angebote. Verhandeln heißt in diesem Zusammenhang, dass der Auftraggeber Auftragsinhalt und Auftragsbedingungen vorgibt und die potentiellen Auftragnehmer anbieten bzw. darstellen, wie und zu welchen Konditionen sie die Leistung erbringen werden. Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Absatz 10 VgV).

Der Auftrag kann auf der Grundlage der Erstangebote vergeben werden, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn sich der Auftraggeber diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten hat (§ 17 Absatz 11 VgV).

Das Verhandlungsverfahren kann in mehreren Phasen abgewickelt werden, sofern dies in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben war (§ 17 Absatz 12 VgV).

4.1. Aufforderung zum Angebot und zur Verhandlung

Die Angebotsfrist für Erstangebote beträgt nach § 17 Absatz 6 VgV mindestens 30 Tage, bei elektronischer Übermittlung gemäß § 17 Absatz 9 VgV **mindestens 25 Tage** (vgl. Punkt 1.1 Fristen).

Die Verhandlungen dürfen nur auf der Grundlage der zuvor eingereichten Erstangebote erfolgen.

Im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe ([IV 211EU F](#)) sind die Bieter darauf hinzuweisen, dass zu allen Zuschlagskriterien (d.h. auch den nicht-preislichen Zuschlagskriterien) zwingend Unterlagen in Textform über die Vergabeplattform einzureichen sind. Zuschlagskriterien und Mindestanforderungen darf der Auftraggeber gegenüber der Bekanntmachung in seiner Aufforderung zur Verhandlung bzw. zum Angebot nicht mehr ändern. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist transparent zu machen (vgl. [IV 211EU F](#) – Gewichtung der Zuschlagskriterien). Die Richtlinien [IV 211EU](#) sowie [IV 211EU](#) sind zu beachten.

Auf dieser Grundlage reichen die Bieter ihre Erstangebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein, grundsätzlich elektronisch in Textform über die Vergabeplattform.

4.2. Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe ist eindeutig und in einer Weise zu beschreiben, dass sie alle Bieter im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung muss alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.

Sie enthält im Regelfall die Beschreibung

- einer zu erbringenden Planungsleistung nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und/oder
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI und/oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

4.3. Berücksichtigung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Die Regelungen des BerlAVG gelten gemäß § 3 Absatz 1 BerlAVG grundsätzlich für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Vorschriften zur **Frauenförderung** gemäß § 13 BerlAVG i. V. m. § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) finden ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Anwendung. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Vertragsbedingungen gemäß § 15 BerlAVG mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Bei freiberuflichen Leistungen sind dies in der Regel:

- Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue - Teil A - [IV 4020 F](#)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung - Teil A - [IV 4021 F](#)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen - Teil A - [IV 4023 F](#)
- Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B - [IV 4024 F](#)

Die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung [IV 4021 F](#) (Wirt-2141) ist gemeinsam mit dem Angebot anzufordern.

Zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Umweltschutzanforderungen sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Planung siehe Richtlinie [IV 404](#).

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage beim Wettbewerbsregister zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 WRegG).

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt hier: <https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login>

4.4. Öffnung der Angebote

Zur Wahrung der vertraulichen Behandlung eingegangener Unterlagen ist bei der Aufbewahrung ungeöffneter Erst- und Folgeangebote zwingend § 54 VgV, bei der Öffnung der Angebote § 55 Absätze 1 und 2 VgV anzuwenden, siehe auch:

[IV 313 F](#) Niederschrift über die Öffnung der Angebote mit den Anlagen (Wirt-313)

[IV 3130 F](#) Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote (Wirt-3130)

[IV 3131 F](#) Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote – Lose (Wirt 3131)

[IV 3132 F](#) Niederschrift – Besonderheiten (Wirt-3132)

Für die Öffnung gilt das 4-Augen-Prinzip. Bieter sind nicht zugelassen.

4.5. Vorbereitung der Verhandlungsgespräche

Die Angebote sind gemäß § 56 VgV auf Vollständigkeit sowie auf fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes sind alle allgemeingültigen, einheitlichen Wertungsunterlagen (Fragenkatalog / Bewertungsmatrix / Bewertungstabelle) entsprechend den Vorgaben der Bekanntmachung bzw. des Aufforderungsschreibens vorzubereiten.

Zur Anwendung einer Wertungsmatrix: siehe die analog anzuwendenden Ausführungen im Punkt 3.5 Auswahl der Bewerber für die Verhandlung und bei Punkt 4.9 Abschluss des Verhandlungsverfahrens / Vergabeentscheidung.

Als Muster für eine Bewertungsmatrix im Verhandlungsverfahren sowie zur Dokumentation der Auswahl steht das Formular [IV 2111EU F](#) (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Verfügung.

4.6. Nachfordern von Unterlagen

Das Nachfordern von Unterlagen ist gemäß § 56 VgV zulässig. Voraussetzung ist immer eine Aufforderung des Auftraggebers unter Setzung einer Nachfrist (§ 56 Absatz 4 VgV). Die Grundsätze der Gleichbehandlung sind dabei zu beachten, siehe Formular [IV 329EU F](#) sowie Richtlinien zur Nachforderung von Unterlagen ([IV 129EU](#)).

4.7. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter gemäß § 60 Absatz 1 VgV Aufklärung. Nur wenn das Unternehmen die bezeichneten Bedenken im Hinblick auf seine technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Annahmen nicht hinreichend erklären kann, besteht die Möglichkeit, den Zuschlag auf dieses Angebot gemäß § 60 Absatz 3 VgV abzulehnen.

Er ist daher vor einem Ausschluss seines Angebots zu dessen Einzelpositionen zu hören. Ein Unterlassen einer solchen Sachverhaltsaufklärung führt zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens.

Sog. „unauskömmliche Angebote“, also solche, deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, können ausgeschlossen werden, da diese auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basieren können. Somit wird sichergestellt, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ergibt die Aufklärung, dass das Unternehmen gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften verstößt, ist das Angebot auszuschließen. Die Möglichkeit oder Verpflichtung, den Sachverhalt den dafür zuständigen Ermittlungsbehörden mitzuteilen bleibt unberührt.

4.8. Durchführung der Verhandlung

Ziel der Verhandlung ist es, nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Darstellungen und Erkenntnisse im Verbund mit der Wirtschaftlichkeit den Bieter zu erkennen, der einschließlich der auszuhandelnden Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Kriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Die Durchführung von Verhandlungen wird insbesondere in § 17 Absatz 10 bis 14 VgV und § 52 VgV geregelt: Verhandlungen erfolgen über Erstangebote und ggf. Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote (§ 17 Absatz 10 VgV).

Die Fragen im Verhandlungsverfahren dürfen nur auftragsbezogen sein. Ein „mehr“ an Eignung darf nicht abgefragt werden, auf die Trennung von Eignungskriterien (sind im Teilnahmewettbewerb bereits vorweg geprüft worden) und Zuschlagskriterien ist streng zu achten. Die Verhandlung kann sich auf alle Merkmale der zu erbringenden Leistung beziehen. Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien sind nicht verhandelbar. Infrage kommen beispielsweise:

- a) die Auftragsbedingungen
- b) die Präzisierung der Leistungsinhalte und -ergebnisse
- c) die Vergütung
- d) die Termine und Fristen der Abwicklung
- e) das eingesetzte Personal
- f) Fremdleistungsanteile

Möglicherweise geforderte Unterlagen, z.B. Erläuterungskonzepte oder Präsentationen (etwa von Referenzobjekten), sind der Verhandlung zugrunde zu legen. Die zu stellenden Fragen sind dann auch auf die jeweiligen Bieterunterlagen abzustellen. Auf die Gleichbehandlung der Bieter hinsichtlich der Fragen ist zu achten. Hierzu sollten die Gespräche über einen vorgefertigten Fragenkatalog geführt werden. Je nach Auftragsgegenstand können diese Fragen auch im Vorfeld den Bewerbern mitgeteilt werden.

Ist für die Vergütung der vorgesehenen Leistung eine Gebühren- oder Honorarordnung anzuwenden, ist deren Rahmen Maßstab für die Vergütungsansprüche der Bieter.

Nach den Verhandlungen mit allen ausgewählten Bietern ist der Vertragsentwurf zu überprüfen sowie ggf. entsprechend den Ergebnissen der Verhandlung zu ändern.

Über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen (die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien betreffen), informiert der Auftraggeber alle Bieter diskriminierungsfrei und transparent über die Vergabeplattform.

Auf der Grundlage der geänderten Vergabeunterlagen reichen die Bieter ihre neuen Angebote ein. Auch über diese kann in weiteren Verhandlungsrunden verhandelt werden, mit Ausnahme der endgültigen Angebote.

Bei der Aufforderung zur Abgabe von Folgeangeboten oder finaler Angebote gilt die Mindestfrist nach § 17 Absatz 6 VgV nicht. Es darf eine kürzere Angebotsfrist als 30 Kalendertage festgelegt werden, sofern diese angemessen und ausreichend ist (§ 20 Absatz 1 VgV; §§ 17 Absatz 13 Satz 3 VgV).

Wesentlich ist dabei, dass die Verhandlungen jeweils nur die Angebote zum Gegenstand haben dürfen. Präsentationen können ebenfalls in die Angebotswertung einfließen, dürfen diese aber nicht ersetzen.

Zur jeweiligen Verhandlungsrunde müssen die Teilnehmer auf gleichem Kenntnisstand sein. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an andere Teilnehmer weitergegeben werden (§ 17 Absatz 13 VgV). Die mit den Verhandlungsteilnehmern einzeln zu führenden Verhandlungsgespräche sind aus Gründen der Transparenz zu dokumentieren. Hierzu sind über die wesentlichen Inhalte der Gespräche Niederschriften zu führen.

4.9. Abschluss des Verhandlungsverfahrens / Vergabeentscheidung

Das Verhandlungsverfahren endet mit der Prüfung und Wertung der finalen Angebote. Die Vorlage eines letztverbindlichen Angebotes ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Auswahl des Bieters, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt bzw. der im Hinblick auf die Aufgaben am ehesten Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserbringung bietet, ist ausschließlich im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung (siehe Richtlinie [IV 211EU](#), [IV 2111EU](#)) zu treffen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt (§ 127 GWB i. V. m. § 58 VgV). Neben dem Preis können auch qualitative, organisatorische, soziale, personen- oder umweltbezogene Kriterien berücksichtigt werden. Dies steht in Einklang mit § 76 Absatz 1 Satz 1 VgV, nach dem Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Aus dem Vergabevermerk soll nicht nur hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bieter den Auftrag erhält, sondern es muss auch nachvollziehbar dargestellt sein, weshalb die anderen Teilnehmer am Verhand-

lungsverfahren im Vergleich zum erfolgreichen Bieter bei der Bewertung ein schlechteres Ergebnis erzielen. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Vergabestelle zu einer Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte gelangt ist.

Bei Verwendung einer Bewertungsmatrix und gewichteter Zuschlagskriterien (Formular [IV 2111EU F](#)) wird darauf hingewiesen, dass der sorgfältigen Konzeption und Beurteilung der Bewertung besondere Wichtigkeit zukommt. Damit geringe Honorarunterschiede sich nicht unangemessen auswirken oder gute Leistungsqualität nicht um jeden Preis eingekauft wird, sind das Bewertungssystem gewissenhaft zu planen und Entscheidungen zu begründen.

Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbots ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Punkte erzielt hat. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

Gesprächsniederschriften und Wertungsunterlagen für die finalen Angebote (Fragenkatalog / Bewertungsmatrix / Bewertungstabelle) sind in der Dokumentation als Vergabevermerk beizufügen.

Außerdem hat der Auftraggeber vor Auftragsvergabe auf der Grundlage der EU-Sanktionsverordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Durchsetzung von Embargos (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002, 753/2011 vom 01.08.2011 sowie 2580/2001 vom 27.12.2001 eine Abfrage in den **Finanz-Sanktionslisten** (<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>) zu veranlassen.

Vorsorglich können auch Abfragen hinsichtlich der in der engeren Wahl stehenden Bieter erfolgen.

4.10. Information der Bieter

Über die Vergabeentscheidung ist zunächst den nicht berücksichtigten Bietern eine Information mit Formblatt Absage nach § 134 GWB - [IV 334EU F](#) zu übermitteln, in der der Name des vorgesehenen Auftragnehmers, der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie die Gründe der Nichtberücksichtigung angegeben werden.

Der Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, ist von dieser Absicht zeitgleich mit Formblatt Info nach § 134 GWB an erfolgreichen Bieter [IV 333EU F](#) zu informieren.

Grundsätzlich ist die Information auf elektronischem Weg über die Vergabeplattform zu versenden. Dadurch verkürzt sich die Wartefrist von 15 auf 10 Kalendertage (§ 134 Absatz 2 GWB).

4.11. Auftragserteilung

Der Auftrag darf erst nach Ablauf der Wartefrist von 15 bzw. 10 Kalendertagen gemäß § 134 Absatz 2 GWB erteilt werden, wenn bei der Vergabestelle keine Rüge eingegangen ist und wenn von der Vergabekammer kein Antrag auf Nachprüfung zugestellt wurde. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne die Information nach Punkt 4.10 Information der Bieter geschlossen wird, ist nach Maßgabe des § 135 GWB unwirksam.

Der Vertrag ist geschlossen, wenn das (finale) Angebot des Bieters unverändert beauftragt wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Auftrags Schreiben dem Bieter zugeht (§§ 145, 147, 150 Absatz 2 BGB).

Für das Abschließen einer wirksamen Honorarvereinbarung ist § 7 Absatz 1 HOAI zu beachten. Der Vertrag wird mit der elektronischen Zuschlagserteilung (unmittelbar) wirksam.

Für die Ausarbeitung von gesonderten Lösungsvorschlägen – unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines Planungswettbewerbs oder außerhalb dessen gefordert werden – haben Bewerber einen Vergütungsanspruch gemäß § 77 Absätze 2 und 3 VgV (gegebenenfalls i. V. m. § 76 Absatz 2 VgV). Der Lösungsvorschlag muss zuvor in der Leistungsbeschreibung – spätestens in der Aufforderung zum Angebot – für alle Bieter gleichermaßen definiert und angefordert worden sein.

Hinweis: Unaufgeforderte Lösungsvorschläge dürfen nicht gewertet werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit präsentierten Referenzobjekten.

5. Vergabebekanntmachung

Bis spätestens 30 Tage nach Auftragserteilung ist mit Standardformular 29 „Vergabebekanntmachung“, über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, die Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag, zu übermitteln (§ 39 Absatz 1 VgV).

6. Verfahrensende

Das Verhandlungsverfahren endet mit der Zuschlagserteilung oder mit der Aufhebung des Verfahrens. Auf Antrag eines Bieters sind ihm die Gründe für die Aufhebung unverzüglich mitzuteilen (§ 63 Absatz 2 VgV).

7. Rügen und Nachprüfungsverfahren

Nach § 160 Absatz 3 GWB bestehen folgende Fristen, innerhalb derer ein Bewerber oder Bieter Verstöße gegen das Vergaberecht zu rügen hat, da er ansonsten „präkludiert“ - d.h. von weiteren Rügen zu diesem Aspekt und von der Möglichkeit ein Vergabenachprüfverfahren zu beantragen ausgeschlossen - ist:

- 10 Kalendertage nach Kenntnisnahme von einem Verstoß gegen Vergabevorschriften, z.B. durch die Informationsschreiben nach den Punkten 3.7 Information an die nicht berücksichtigten Bewerber oder 4.10 Information der Bieter.
- bis zum Ende der Bewerbungsfrist (bzw. Teilnahmefrist) für Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung zu erkennen sind. Entsprechendes gilt für Vergabeunterlagen, die zeitgleich mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden.
- bis zum Ende der Angebotsfrist für Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst aus den übrigen Vergabeunterlagen erkennbar sind.

Diese und weitere Regelungen zur Einleitung eines Nachprüfverfahrens sind den Teilnehmern am Vergabeverfahren rechtzeitig bekannt zu machen.

8. Vertragsänderungen und Nachträge

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentliche Änderungen werden beispielhaft in § 132 Absatz 1 GWB aufgeführt. Sie umfassen geänderte Bedingungen, die andere Bieter zugelassen, das Interesse weiterer Teilnehmer geweckt oder die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten.

Außerdem dürfen:

- der Umfang der Leistungen nicht erheblich ausgeweitet,
- das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht unvorhergesehen zugunsten des Auftragnehmers geändert oder
- der Auftragnehmer i. d. R. nicht gewechselt werden,

da dies zu einer wesentlichen Änderung des Auftrags führen würde.

Der öffentliche Auftraggeber darf einen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 Absatz 1 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte (§ 133 Absatz 1 Nummer 1 GWB).

Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Vergabeverfahren - und mithin die Vergabe von Nachträgen direkt an den bestehenden Auftragnehmer - ist gemäß § 132 Absätze 2 und 3 GWB beispielsweise zulässig:

- a) wenn hierzu eindeutig formulierte Optionen (in den Vergabeunterlagen, besser in der Bekanntmachung) festgelegt wurden.
- b) wenn zusätzliche Leistungen erforderlich werden und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten verbunden wäre. Die Veranlassung durch ein unvorhergesehenes Ereignis ist hierbei nicht mehr erforderlich.
- c) wenn Umstände eintreten, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert.
- d) wenn sich der Auftragnehmer ändert: in Sonderfällen der Insolvenz oder Umstrukturierung oder wenn der öffentliche Auftraggeber bestimmte Verpflichtungen übernimmt.
- e) wenn der Wert der Vertragsänderung den EU-Schwellenwert nach § 106 GWB nicht überschreitet und außerdem weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt.

In den Fällen b) und c) darf der Wert des Nachtrags 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigen. Diese Wertgrenze gilt immer wieder neu für jede einzelne Auftragsänderung und ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Gemäß § 132 Absatz 5 i. V. m. § 135 Absatz 3 GWB ist in den Fällen b) und c) die Auftragsvergabe mittels Standardformular 38 „Bekanntmachung über Auftragsänderung“ bekanntzumachen, damit konkurrierende Unternehmen 30 Kalendertage Zeit haben, um ein Nachprüfverfahren einzuleiten. Wurde die Absicht, einen Nachtragsauftrag nach b) oder c) zu erteilen, vor der Auftragsvergabe bekannt gegeben, kann der Auftrag erteilt werden, wenn innerhalb von 10 Kalendertagen kein Nachprüfverfahren eingeleitet wurde.